

RICHTLINIE

über die Aufnahmevoraussetzungen
für Neumitglieder gem. § 4 Abs. 1 der Satzung
und festzusetzender Beiträge und Gebühren gem.
§ 6 der Satzung für minderjährige Personen.

(Beschluss des Ausschusses vom 04.10.2023)



Bezirksfischereiverein
Fürstenfeldbruck e.V.

Gegründet 1907

1. Vorsitzender
Thomas Schiffler
Wulfingstraße 9
82275 Emmering

1 Aufnahmevoraussetzungen als Jugendmitglied

- 1.1 Die natürliche Person muss im Besitz eines vollumfänglich gültigen staatlichen Fischereischeines oder Jugendfischereischeines sein.
- 1.2 Das Jugendmitglied ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Pflichtmitglied der Jugendgruppe. Dies gilt sowohl für Inhaber eines Jugendfischereischeines als auch für Inhaber eines gültigen staatlichen Fischereischeines nach erfolgreich absolvierter Prüfung.
- 1.3 Anträge müssen gem. dem vereinsinternen Formblatt (Nr. 003 für Jugendliche) vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen an eines der Vorstandmitglieder fristgerecht eingereicht sein. Zur Wahrung der Frist ist ein Eingang **bis zum 01.11.** des laufenden Jahres für eine Aufnahme im darauffolgenden Jahr einzuhalten, vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung.
- 1.4 Unvollständig ausgefüllte Anträge gelten als eingegangen. Nachträge können bis 10 Tage nach der Frist durchgeführt werden, um eine Vollständigkeit zu erreichen. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten kann über eine Aufnahme nicht beschlossen werden. Ausnahmen hiervon kann der Ausschuss beschließen.
- 1.5 Unrichtige Angaben im Formblatt können zu einer Unwirksamkeit eines positiven Aufnahmebeschlusses führen.
- 1.6 Das Jugendmitglied wird mit Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch ordentliches Mitglied, sofern dieses die Fischerprüfung erfolgreich absolviert hat. Andernfalls wird dieses als Fördermitglied eingestuft.

2 Jugendfischereischeininhaber

Inhaber eines Jugendfischereischeines gem. Art. 58 Abs. 2 BayFiG, welcher keine Prüfung nach Art. 59 BayFiG abgelegt und bestanden hat, ist nach dem Gesetz nur in verantwortlicher Begleitung zur Ausübung des Fischfangs berechtigt. Zur Einhaltung der vereinsinternen Richtlinien und Schonbestimmungen muss die **Begleitung dieses Jugendlichen durch ein ordentliches, volljähriges Mitglied** des Bezirksfischereivereins Fürstenfeldbruck e.V. erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Begleitung auch durch einen volljährigen **Erziehungsberechtigten** erfolgen, welcher im Besitz eines vollumfänglich gültigen Fischereischeines und nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist. Diese Begleitperson (Erziehungsberechtigter) hat sich vorab über die gültigen Richtlinien des Vereins zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

3 Beiträge und Gebühren für Jugendmitglieder ab 01.01.2024

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf jährlich 50,00 Euro. (Die Abgabe/Beiträge an den Fischereiverband OBB beläuft sich hierbei auf 15,50 Euro und ist in den Einzelbeträgen beinhaltet.)
- 3.2 Die Aufnahmegebühr beläuft sich auf einmalig 150,00 Euro für Inhaber des staatlichen Fischereischeines. Für Inhaber mit Jugendfischereischein beträgt die Gebühr einmalig 50,00 Euro.

Die Gebühr für den Jahreserlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei an Amper und Pucher Baggersee für Mitglieder mit staatlichem Fischereischein beläuft sich auf jährlich 240,00 Euro. Die Gebühr für den Jugenderlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei an Amper und Pucher Baggersee beläuft sich auf jährlich 50,00 Euro. *Bei einem unterjährigen Wechsel des Fischereischeines (z.B. nach erfolgreich abgelegter Prüfung nach Art. 59 BayFiG) verfällt die Gebühr für den Jugendfischereischein ohne anteilige Erstattung. Die Gebühr für den Erlaubnisschein beträgt bei einem Wechsel in der Zeit vom 1.1.-30.06. 150 Euro, bei einem Wechsel in der Zeit vom 1.7.-31.12. 100 Euro. Der Jugendliche ist bei einem Wechsel der Fischereierlaubnis verpflichtet, sich umgehend beim Jugendleiter zu melden. Weiterhin ist eine Kopie des aktuellen Fischereischeines beim Verein einzureichen.*

- 3.3 Mit der Gebühr für den Jahreserlaubnisschein ist auch die Gebühr für die Startkarte des alljährlichen Königsfischens zu entrichten. Diese beträgt bei Jugendgruppenmitgliedschaft 10,00 Euro und berechtigt nur zur Erlangung des Titels „Fischerprinz/Fischerprinzessin“. Der Titel Fischerkönig kann bei einer Jugendgruppenmitgliedschaft nicht erworben werden.
- 3.4 Bei Nichtteilnahme an mehr als 50% der Jugendgruppentermine erhöht sich der Beitrag für das abgelaufene Jahr um 50 Euro. Dieser ist von den Mitgliedern in der Jugendgruppe bereits zu Beginn des Jahres mit dem Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei entsprechender Teilnahme von mehr als 50% erfolgt die Rückzahlung am Ende des Jahres. Bei Jugendgastfischern ist die Teilnahme an den Jugendgruppenterminen ebenfalls verpflichtend (Kriterium für die Aufnahme als Jugendmitglied).

Zusammenfassung:

	Jugendfischereischein	Staatl. Fischereischein bis 18 Jahre
Aufnahmegebühr (einmalig)	50,00 EUR	150,00 EUR
Jahresbeitrag (inkl. Beitrag FVO)	50,00 EUR (inkl. 15,50 EUR)	50,00 EUR (inkl. 12,50 EUR)
Jahreserlaubniskarte I (Amper+Pucher Meer I)	50,00 EUR	240,00 EUR
Jahreserlaubniskarte II (Kombikarte) (Amper, Pucher Meer I+II & Hasenheide)	nicht erwerbbar	nicht erwerbbar
Jahreserlaubniskarte III (Pucher Meer II) nachträglich erworben	nicht erwerbbar	nicht erwerbbar
Startkarte Königsfischen (Pflicht bei Jahreserlaubniskarte)	10,00 EUR	10,00 EUR
nicht geleistete Arbeitsstunden	---	---
fehlende / mangelnde Teilnahme Jugendgruppentreffen	50,00 EUR	50,00 EUR

4 Pflichtteilnahme Treffen Jugendgruppe

- 4.1 Der Jugendliche verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen des Vereins. Mehrmalige, insbesondere **unentschuldigte Abwesenheit** an den Terminen der Jugendgruppe können zu einer Versagung der Aufnahme und/oder zur Versagung des Jahreserlaubnisscheines im Folgejahr führen. Die Termine für die Jugendgruppentreffen werden Anfang des Jahres bei Ausgabe der Erlaubniskarten bekannt geben. Weiterhin werden diese in der internen WhatsApp-Gruppe veröffentlicht. Kurzfristige Terminänderungen werden dem Jugendmitglied ggf. auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Das Mitglied in der Jugendgruppe ist verpflichtet an den Terminen teilzunehmen und bei Verhinderung dies dem Jugendleiter bekannt zu geben.
- 4.2 Die Jugendgruppe nimmt alljährlich am Zeltlager des Fischereiverbandes Oberbayern e.V. teil. Das Zeltlager findet immer in den Pfingstferien des laufenden Jahres für vier Tage statt. Dem Jugendlichen wird angeraten, auch an diesem besonderen Termin der Jugendgruppe teilzunehmen. Die Teilnahme ist bis zum Erreichen der Volljährigkeit möglich (Vorgabe durch die Bezirksjugendleitung des Fischereiverbandes Oberbayern e.V.).
- 4.3 Der Jugendleiter entscheidet, ob die Teilnahme eines Jugendlichen an den jeweiligen Veranstaltungen zu verantworten ist und die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann. Ein Anrecht des Jugendlichen an allen Terminen teilnehmen zu dürfen besteht nicht. Dies wird entsprechend bei der Ermittlung der Teilnahme gem. 3.4 der Richtlinie berücksichtigt.
- 4.4 Bei Jugendgruppenterminen wird das Befischen des jeweiligen Gewässers gemeinsam mit den anderen Jugendmitgliedern ausgeübt. Eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten oder anderen nahestehenden Personen ist nicht erforderlich. Es ist sich während des Termins stets an die Anweisungen der Jugendleiter zu halten. Bei Nichtbeachtung kann dies im Folgejahr zur Versagung des Jahreserlaubnisscheines bzw. Ausschluss aus der Jugendgruppe führen.

Bei Fragen:

Bitte an die Jugendleiter
wenden!

gez.:
Thomas Schiffler
1. Vorsitzender